

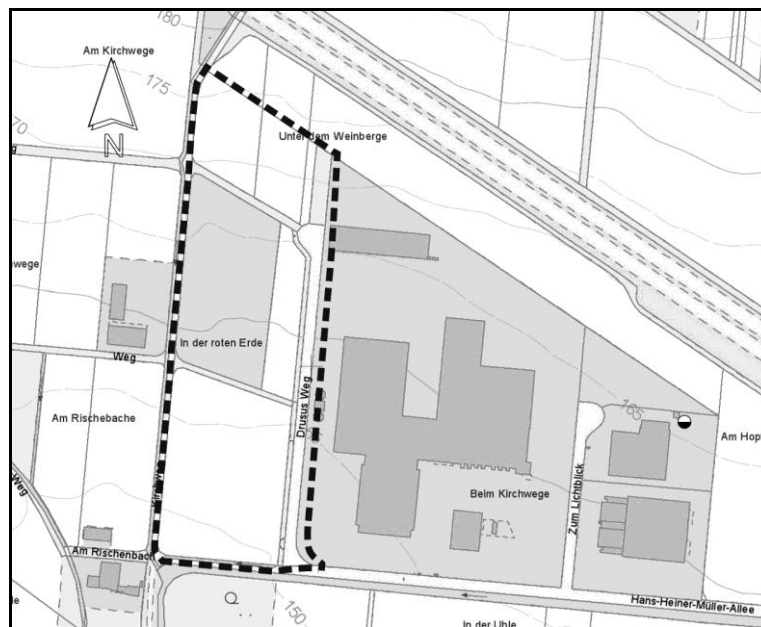
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden²“ mit Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im Ortsteil Hedemünden

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden²“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Hedemünden gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung mit Örtlicher Bauvorschrift wurde im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und der Örtlichen Bauvorschrift grenzt im Norden in ca. 60m Abstand an die BAB 7, im Osten an das derzeitige Betriebsgrundstück der Fa. Wessels + Müller, im Süden an die Hans-Heiner-Müller-Allee und im Westen an den Kirchweg bzw. die Straße „Am Rischenbach“. Er umfasst eine Fläche von ca. 7,21 ha.

Die folgende Übersichtsskizze gibt den Geltungsbereich unmaßstäblich wieder:



Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird die Bebauungsplanänderung mit Örtlicher Bauvorschrift und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden²“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Hedemünden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 17.01.2017

Der Bürgermeister

gez. Harald Wegener